

# **Satzung für den Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Thüringen e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Organisation**

- (1) Der Verein führt den Namen "Bund der Deutschen Katholischen Jugend Thüringen". Er führt den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Teil der Römisch-Katholischen Kirche.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der katholischen Jugendarbeit nach §§ 11 und 12 SGB VIII.
- (2) In Erfüllung dieses Vereinszweckes ist der Verein Rechts- und Wirtschaftsträger.
- (3) Gleichzeitig bildet der Verein auch die Landesarbeitsgemeinschaft Thüringen des BDKJ. Ständige Mitglieder sind der BDKJ DV Erfurt, der BDKJ DV Fulda und die Arbeitsgemeinschaft der Katholischen Jugendarbeit im Bistum Dresden Meißen (AKD).

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken genutzt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4 Prävention**

Die „Rahmenordnung - Prävention gegen sexualisierte Gewalt an minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ samt diözesaner Ausführungsbestimmungen und die diözesanen Präventionsregelungen sowie die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfsbedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ finden in ihrer geltenden, im Amtsblatt für das Bistum Erfurt veröffentlichten Fassung Anwendung.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Als Mitglieder aufgenommen werden können überregional tätige, katholische Verbände, Vereinigungen oder Institutionen bzw. deren Zusammenschlüsse, die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit nach §§ 11 u. 12 SGB VIII im Freistaat Thüringen unterbreiten.
- (2) Die Aufnahme in den BDKJ Thüringen e.V. ist schriftlich zu beantragen. Über die Mitgliedschaft eines Antragstellers im BDKJ Thüringen e.V. entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

(3) Der Austritt aus dem BDKJ Thüringen e.V. kann jederzeit erfolgen. Er muss schriftlich beim Vorstand erklärt werden. Die Mitgliedschaft erlischt bei Selbstauflösung eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung.

(4) Beim Wegfall der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 kann ein Mitglied aus dem BDKJ Thüringen e.V. ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand und jedem Mitglied schriftlich an die Mitgliederversammlung gestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung bei 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

(5) Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## **§ 6 Beiträge**

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung tagt wenigstens einmal jährlich. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorstand in Textform - unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung - vier Wochen vorher einberufen. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vom Vereinsvorstand verlangt.

(2) Stimmberechtigte Delegierte der Mitgliederversammlung sind:

- die Delegierten der Mitgliedsorganisationen
- die stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsvorstandes des BDKJ Thüringen e.V.

(3) Die Anzahl der Delegierten der jeweiligen Mitgliedsorganisation legt die Mitgliederversammlung jeweils für die darauf folgende Mitgliederversammlung fest. Beim Stimmenschlüssel muss es immer eine absolute Mehrheit für die Delegierten des BDKJ DV Erfurt geben.

(4) Beratend nehmen an der Mitgliederversammlung teil:

- die hauptamtlich angestellten Mitarbeiter\*innen des BDKJ Thüringen e.V. (soweit sie nicht selbst direkt vom Beratungsgegenstand betroffen sind)

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist durch den Vereinsvorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die innerhalb der nächsten vier Wochen stattfinden muss und die unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlussfähig ist, soweit die Satzung nicht besondere Mehrheitsregelungen festlegt. Die Mitgliederversammlung ist ohne ordnungsgemäße Einladung beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Delegierten anwesend sind und niemand der Beschlussfähigkeit widerspricht.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorstand geleitet. Beschlüsse sind angenommen, wenn mehr als die Hälfte aller anwesenden stimmberechtigten Delegierten zustimmen. Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen.

(7) Über die Sitzung der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt. Dieses enthält:

- a) die Anwesenheitsliste,
- b) die Tagesordnung,
- c) Anträge und Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen und
- d) alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebene Erklärungen.

Das Sitzungsprotokoll ist von einem Vereinsvorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(8) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl von zwei Vorstandsmitgliedern für zwei Jahre,
- b) Wahl einer geeigneten Person zur Prüfung des Jahresabschlusses,
- c) Entgegen-, Kenntnisnahme und Genehmigung des in Textform erfolgten Jahresberichtes des Vereinsvorstandes,
- d) Entlastung des Vereinsvorstandes,
- e) Beschlussfassung über den vom Vereinsvorstand aufgestellten Haushalts- und Stellenplan,
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen,
- g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern bei 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten,
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen bei 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss in Textform mindestens vier Wochen vorher verschickt werden.
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bei 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten.

## **§ 9 Der Vereinsvorstand**

(1) Der stimmberechtigte Vereinsvorstand besteht aus drei Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. In den Vereinsvorstand können nur stimmberechtigte Delegierte der Mitgliederversammlung gewählt werden.

(2) Beratend gehört dem Vereinsvorstand der\*die Geschäftsführer\*in an.

(3) Zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt; sie bleiben so lange im Amt, bis eine erfolgreiche Neuwahl erfolgt. Ein weiteres Vorstandsmitglied muss amtierende\*r BDKJ Diözesanvorsitzende\*r des DV Erfurt sein und wird vom BDKJ Diözesanvorstand Erfurt für zwei Jahre gewählt. Mit dem Verlust des Amtes als BDKJ Diözesanvorsitzende\*r endet die Amtszeit im Vereinsvorstand mit sofortiger Wirkung.

(4) Der Vereinsvorstand kann zur Erledigung der Geschäfte hauptamtliches Personal anstellen. Für dieses Personal übernimmt der Verein die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse (GrO) in der aktuell gültigen Fassung.

(5) Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung eines gestellten Antrages. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist beim Vereinsvorstand einzusehen.

## **§ 10 Vereinsauflösung**

(1) Die Vereinsauflösung kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.

(2) Für die Liquidation gelten die Bestimmungen der §§ 47 ff BGB.

(3) Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Bistum Erfurt zu. Der Übernehmer ist verpflichtet, es im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden.

## **§ 11 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 10.01.1994 beschlossen und von der Mitgliederversammlung am 01.12.1994 geändert. Sie trat am 02.03.1995 mit der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt in Kraft.

Die Änderungen durch die Mitgliederversammlung am 10.10.2006 traten am 11.10.2006 in Kraft.

Die Änderungen durch die Mitgliederversammlung am 26.09.2012 traten am 27.09.2012 in Kraft.

Die Änderungen durch die Mitgliederversammlung am 26.09.2019 treten am 27.09.2019 in Kraft.

Die Änderungen durch die Mitgliederversammlung am 05.11.2020 treten am 06.11.2020 in Kraft.